



EUROPEAN TERRITORIAL CO-OPERATION
AUSTRIA-CZECH REPUBLIC 2007-2013

Gemeinsam mehr erreichen. Společně dosáhneme více.



GEMEINSAME FÖRDERFÄHIGKEITSREGELN

Programm ETZ Österreich - Tschechische Republik 2007-2013

CCI Nr. 2007 CB1 63 PO 002

vom Begleitausschuss am 1. Oktober 2014 genehmigte Version

GEMEINSAME FÖRDERFÄHIGKEITSREGELN

Vom Begleitausschuss am 1. Oktober 2014 beschlossene Version

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Generelle EU-rechtliche Regelungen

- (a) die Bestimmungen des EU-Haushaltsrechts, sofern sie für die EU-Strukturfonds („geteilte Mittelverwaltung“ durch Kommission und Mitgliedstaaten) direkt anwendbar sind;
- (b) die Verordnungen für die EU-Strukturfonds in der laufenden Programmperiode;

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds,

Verordnung (EG) Nr.1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

- #### 1.2 **Programmspezifische Regelungen**, die für Projektpartner („Begünstigte“) im ETZ-Programm Österreich – Tschechische Republik 2007-2013 teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten.



1.3 Nationale Regelungen

1.3.1 Für österreichische Antragsteller:

Für Projekte, deren Wirkung¹ auf dem geographischen Gebiet der Länder Niederösterreich und Wien erzielt wird, gelten – sofern nicht die in Kap. 1.4 genannten höher zu bewertenden Regelungen schlagend werden - die „Generellen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich für transnationale und Netzwerkprogramme des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ gemäß Art. 7 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG (BGBl. Nr. 60/2008)

Für Projekte, deren Wirkung¹ auf dem geographischen Gebiet des Landes Oberösterreich erzielt wird, gelten – sofern nicht die in Kap. 1.4 genannten höher zu bewertenden Regelungen schlagend werden – die „Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des Programms Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013“.

Bieten all die voran genannten Regulative keine ausreichenden Erklärungen, so gilt die jeweils landesspezifische „Allgemeine Richtlinie für die Förderung von Projekten“ samt seinen Durchführungsbestimmungen.

Es wird empfohlen sich vor der Antragstellung von den Regionalen Stellen im zuständigen Bundesland beraten zu lassen.

1.3.2 Für tschechische Antragsteller:

Das Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik verabschiedete das Dokument „Methodisches Handbuch der förderfähigen Ausgaben für die aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfond kofinanzierten Programme für die Förderperiode 2007-2013“, weiter „Methodisches Handbuch FA“ genannt. Die aktuelle Fassung steht unter <http://www.strukturalni-fondy.cz/rps/pravidla-zpusobilosti-vydaju-pro-obdobi-2007-2013> zur Verfügung.

¹ Die Wirkung eines Projekts wird auch bestimmt durch die Bereitschaft zur Durchführung der Prüfaufgaben gem. Art. 16 EFRE-Verordnung durch ein Land (siehe auch Art. 7(1) des BGBl. Nr. 60/2008)

Das Methodische Handbuch FA stellt ein Hilfs- und Interpretierungsmaterial dar. Es hat einen Empfehlungscharakter und sein Ziel ist es, bei der Orientierung in der Problematik der förderfähigen Ausgaben zu helfen. Kapitel 2 „Die Regelungen der förderfähigen Ausgaben“ des Methodischen Handbuchs FA ist verbindlich sowohl für die Förderempfänger, als auch für die Geber der Förderung.

Die Nationale Behörde, die Abteilung der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit des Ministeriums für regionale Entwicklung entschied, mit der Berücksichtigung auf die Besonderheiten des grenzüberschreitenden Programms manche Regelungen der förderfähigen Ausgaben anzupassen, bzw. zu verschärfen (siehe unten Kap. 2 und 3 – Allgemeine Grundsätze und Liste der nichtförderfähigen Ausgaben). Diese Regelungen sind für die tschechischen Kooperationspartner verbindlich.

In anderen Fragen, die durch diese Regeln nicht angepasst worden sind, sind die Regelungen des Methodischen Handbuchs FA mit der Berücksichtigung seiner Erklärungsteile verbindlich.

Die Nationale Behörde empfiehlt allen tschechischen Kooperationspartner, sich vor der Antragstellung mit dem Methodischen Handbuch FA und den unten angeführten Regeln auseinander zu setzen.

1.4 Anwendung

Die angeführten Rechtsvorschriften sind in der gültigen Fassung anzuwenden, einzelne Neufassungen werden hier nicht angegeben. Bei der Bestimmung der Förderfähigkeit der Kosten sind weitere zusammenhängende rechtliche Vorschriften der EK, sowie nationale Vorschriften zu beachten.

Bei verbleibenden Unklarheiten gelten 1. die EU-rechtlichen Bestimmungen (primär die EU-Verordnungen, danach jene des operationellen Programms, danach die gemeinsamen programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln, danach allfällige projektspezifische Festlegungen im Fördervertrag), 2. die Bestimmungen der nationalen oder regionalen Regelungen wie in Kapitel 1.3 festgelegt.

Die Regelungen gelten für alle von dem Programm geförderten Prioritätenachsen, wenn es nicht anders unten genannt wird. Die Förderfähigkeit von getätigten Ausgaben bei der Projektumsetzung wird individuell so bewertet, dass die förderfähige Ausgabe im Zusammenhang mit der Erreichung des Projektziels, das sich mit den Zielen der jeweiligen Prioritätsachse im Einklang befindet, getätigt wird.

Im Laufe der Bewertung und Kontrolle des Projekts wird überprüft, ob die im Förderantrag veranschlagten Projektausgaben für eine Finanzierung aus den Strukturfonds geeignet sind und ob sie unter anderem angemessen sind und den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz entsprechen.

Die Förderfähigkeit der getätigten Ausgaben wird während der Projektumsetzung vom national zuständigen Artikel-16-Prüfer (in der Tschechischen Republik das Zentrum für regionale Entwicklung in der Tschechischen Republik; in Österreich die Kontrollstellen der Länder) anhand des vorgelegten Finanzberichtes und der damit verbundenen Belege und Dokumente geprüft. In diesem Zusammenhang kann es zu einer Neubewertung einzelner Ausgaben im Vergleich zu dem eingereichten Projektantrag kommen. Es entsteht nicht automatisch ein Anspruch auf die im Projektantrag angeführten und vom Begleitausschuss eingeplanten Ausgaben. Ausschlaggebend ist die Beurteilung der Artikel-16-Prüfer (in der Tschechischen Republik das Zentrum für regionale Entwicklung in der Tschechischen Republik; in Österreich die Kontrollstellen der Länder) bei der eigentlichen Umsetzung des Projekts und bei der Bescheinigung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der getätigten Ausgaben.

Kosten, die mit den im diesem Dokument festgelegten Prinzipien und Regelungen für die Förderfähigkeit der Ausgaben nicht im Einklang stehen oder im Laufe der Projektdurchführung entstandene Kosten, die zwar dem Charakter nach förderfähige Ausgaben sind, aber über den Rahmen der im Zuwendungsvertrag angeführten Budgetkosten hinausgehen (Mehrkosten), muss der Kooperationspartner aus eigenen Mitteln decken, sofern nicht vom Begleitausschuss auf Grund eines Antrages des Lead Partners anders entschieden wurde.

2. Allgemeine Grundsätze

Ausgaben sind nur förderfähig, wenn

- die Förderentscheidung nach den programmspezifischen Antrags-, Auswahl- und Entscheidungsfindungsprozeduren getroffen wurde
- die Bedingungen und die Grundlagen der Förderung rechtswirksam zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten vereinbart wurden
- sie im Einklang mit europäischen und nationalen Bestimmungen sind
- sie tatsächlich beim Lead Partner oder seinen im Vertrag genannten Projektpartnern entstanden sind und von diesen bezahlt wurden (mit Ausnahme des Kleinprojektfonds) und

sie auf der Basis von originalen Rechnungen oder anderen gleichwertigen Abrechnungsunterlagen nachgewiesen werden können

- sie in direktem Bezug zum Projekt stehen, notwendig für seine Umsetzung sind und bei der Projektbewilligung durch den Begleitausschuss (BA) vorgesehen waren
- der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates) im Sinne respektiert wird, sodass Ausgaben nur insofern förderfähig sind, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung (d.h. sie müssen den örtlichen und zeitlichen üblichen Preisen entsprechen) des Förderungszwecks, der jeweils im operationellen Programm festgelegt ist, angemessen sind.

2.1 Zeitliche Förderfähigkeit der Ausgaben

Generell gelten die Ausgaben als förderfähig, wenn diese im Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis 31. März 2015 entstanden sind. Sämtliche projektbezogenen Ausgaben müssen innerhalb von 3 Monaten nach Ende der praktischen Projektumsetzung bezahlt worden sein. Eine Ausnahme bilden Ausgaben der Projekte der Technischen Hilfe, welche bis 31.12.2015 als förderfähig gelten und bis dahin auch bezahlt sein müssen.

Der letzte Termin der Förderfähigkeit von Ausgaben ist für jedes Projekt durch den Zeitpunkt der Beendigung der Umsetzung und durch den Termin der Vorlage des Finanzberichtes festgelegt. Damit die gegebene Ausgabe förderfähig ist, müssen die Kosten samt Leistung spätestens in dem Tag der Beendigung der Umsetzung bei dem Projektpartner/Lead Partner nachweislich entstehen² und müssen bis zur Vorlage des finalen Finanzberichtes nachweislich bezahlt worden sein³. Diese Termine werden im EFRE-Fördervertrag festgehalten.

Generell kann der Beginn der Förderfähigkeit für die Kosten der Projektumsetzung nicht vor der Registrierung des Antrages anerkannt werden.

1. Ausgaben für die Vorbereitung des Antrages

- (a) Ausgaben, die vor der Registrierung des Projekts durch das Gemeinsame Technische Sekretariat (GTS) entstanden sind. Die anrechenbare Leistung (bzw. Datum der

² D.h. entweder Datum der Ausfertigung der Rechnung oder Datum der Erfüllung der Leistung inklusive Datums der Übernahme der Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen

³ Ähnlich handelt man bei der Beurteilung der vor der Projektregistrierung entstandenen Ausgabe und bei der Einordnung der Ausgabe in den Finanzbericht im Laufe der Projektumsetzung

Ausfertigung der Rechnung inklusive Übergabedatum) datiert bei diesen Ausgaben vor der Registrierung des Projektantrags im Informationssystem. Über die Registrierung wird der Lead Partner vom GTS durch einen Brief informiert. Diese Ausgaben können frühestens am 1.1.2007 entstehen. Ihre Höhe darf max. 5 % der EU förderfähigen Projektkosten pro Partner betragen. Diese Ausgaben müssen vor allem den Charakter von Vorbereitungsausgaben⁴ haben. Die Förderfähigkeit der Ausgaben für Antragsvorbereitung im Rahmen des Kleinprojektfonds wird auch diesem Prinzip entsprechen, falls der Leitfaden für den KPF keine anderen Regelungen festlegt.

- (b) Ausgaben, die in ihrer Art vorbereitenden Ausgaben entsprechen (z.B. Ausgaben verbunden mit einer Ausschreibung), können auch nach dem Datum der Projektregistrierung entstehen. Diese Ausgaben werden dann nicht als vorbereitende Ausgaben verstanden (d.h. sie werden nicht in die im Punkt a) erwähnten 5% eingegliedert), sondern es ist nötig, sie einer anderen Ausgabenkategorie zuzuordnen.
- (c) Sollten bei Projektabschluss die geplanten EU-förderfähigen Kosten in ihrer im Projektantrag angeführten Gesamthöhe nicht erreicht werden, so sind eventuelle Vorbereitungskosten nur anteilig an den tatsächlichen anerkehbaren Gesamtkosten anerkenbar.

2. Die nach der Registrierung durch das JTS entstandenen Ausgaben

Diese Ausgaben können erst nach dem Registrierungsdatum entstehen, welches nach der Kontrolle der Formerfordernisse und der Akzeptabilität erfolgt. Verbindlich ist das im EFRE-Fördervertrag angegebene Datum als Beginn der praktischen Projektumsetzung.

- 3. Die oben angeführte Unterscheidung der zeitlichen Förderfähigkeit der Ausgaben gilt nicht für die Projekte der Technischen Hilfe, bei denen weder Größe noch Art der Ausgaben vor der Registrierung des Projekts im Informationssystem begrenzt sind, vorausgesetzt der Begleitausschuss hat ein solches Projekt in seiner Sitzung bewilligt.

2.2 Fördergebiet

⁴ Dabei handelt es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Projektantrages, einschließlich der obligatorischen Anlagen zum Antrag und sonstiger Unterlagen, die für eine erfolgreiche Projektdurchführung erforderlich sind, z. B. Unterlagen für das Bauverfahren, Grundlagenstudie zum Förderantrag, UVP-Dokumentation, Reisekosten für Fahrten zum Kooperationspartner während der Projektvorbereitung und Konsultationen zum Projekt usw. Im Rahmen dieser 5% Vorbereitungsausgaben dürfen keine Ausgaben für Ausstattung oder Eigentum geltend gemacht werden.

Als allgemeine Regel gilt, dass förderfähige Ausgaben im Programmgebiet, wie im OP (Kapitel 1.2) definiert, entstehen sollen.

In den Regionen Mostviertel-Eisenwurzen, St. Pölten, Linz-Wels, Innviertel und Steyr-Kirchdorf sind auch Ausgaben im Sinne des Art. 21 (1) EG 1080/2006 der EFRE Verordnung bis zu einem Maximum von 20% der gesamten Programmausgaben förderfähig.

Die Projektpartner sind verpflichtet Ausgaben, die in diesen Regionen entstehen, näher anzugeben. Dies kann durch Zuordnung von Rechnungen zu Aktivitäten in Bezug zu den Regionen geschehen oder durch die Anwendung einer Berechnungsmethode. Im letzteren Fall muss die Berechnungsmethode ausreichend erklärt werden.

Nur Partner mit Sitz in Österreich oder der Tschechischen Republik sind berechtigt EFRE-Mittel in diesem Programm zu erhalten.

2.3 Öffentliche Vergaben

Wann immer in einem Projekt Dienstleistungen, Güter, Ausstattungsmaterialien etc. zugekauft werden, müssen die Europäischen sowie auch die relevanten nationalen Regeln für das öffentliche Vergabewesen sowie die internen Richtlinien des für den Untervertrag verantwortlichen Partners angewandt werden. Dabei gibt es keinen Unterschied für öffentliche oder private Partner.

Die fundamentalen Prinzipien der öffentlichen Vergabe (Transparenz, Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und freier Wettbewerb) haben auch unterhalb der vom zuständigen Gesetz festgelegten Grenzwerte zu gelten.

Im Falle, dass die Bestimmungen für das öffentliche Vergabewesen für eine bestimmte Leistung nicht direkt anwendbar sind, muss garantiert werden, dass die Ausgaben die üblichen Marktwerte und das Prinzip der Kosteneffizienz berücksichtigen. Deswegen müssen alle teilnehmenden Partner (öffentliche, wie auch private), im Falle von Zukäufen von Dienstleistungen, Gütern oder Werken bei erwarteten Werten unterhalb der Mindestschwellenwerte für die öffentlichen Vergaben durch europäische oder nationale Gesetzgebung, Kosteneffizienz sicherstellen.

In Österreich sind unterhalb der relevanten Schwellenwerte für die Vergabeverfahren Preisvergleiche einzuholen und zu dokumentieren.

Partner aus der Tschechischen Republik müssen bei Vergaben, die nicht durch das Gesetz Nr. 137/2006 über öffentliche Vergaben geregelt sind, in Übereinstimmung mit den im Dokument „Hinweise für die tschechischen Förderungsempfänger“ definierten Bestimmungen und mit den in diesem Dokument, welches völlig in Übereinstimmung mit Beschlussfassung der Regierung der Tschechischen Republik Nr. 48 vom 12. Jänner 2009 ist, angeführten relevanten Anlagen handeln.

Bei den Vergaben, auf die sich die im Gesetz Nr. 137/2006 angeführten Grenzwerte beziehen, dann gemäß diesem Gesetz.

In jedem Fall müssen die für das öffentliche Vergabewesen festgelegten relevanten Auswahlverfahren ausreichend dokumentiert werden. Dokumente, wie Aufrufe, Ausschreibungsunterlagen, Angebote, Kostenvoranschläge, Auftragsformulare, Verträge müssen für Finanzkontrolle und Prüfzwecke zur Verfügung stehen.

Projektpartner dürfen nicht als externe Experten oder Untervertragspartner unter Vertrag genommen werden.

2.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer bildet keine förderfähige Ausgabe, außer sie ist tatsächlich und endgültig vom Partner bezahlt. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer, selbst wenn sie nicht vom Partner abgezogen wird, kann keinesfalls als förderfähige Ausgabe anerkannt werden.

Mehrwertsteuer kann nur dann eine förderfähige Ausgabe darstellen, falls sie sich auf eine förderfähige Leistung bezieht. Falls für die gegebene Leistung die förderfähigen Kosten nur anteilig anerkenntbar sind, ist auch nur der Anteil der Mehrwertsteuer, die sich auf diese Leistung bezieht förderfähig –(für tschechische Partner siehe Kap. 3.2.6.2 „MwSt.“ in der aktuellen Version des Methodischen Handbuchs FA).

Im Falle, dass tschechische Partner berechtigt sind Vorsteuer abzuziehen und die MwSt. bei der förderfähigen Ausgabe der Kürzung des Steuerabzugsanspruchs durch den Koeffizienten gemäß § 76 des Gesetzes Nr. 235/2004 über die MwSt. (sog. verkürzte Leistungen) unterliegt, ist die förderfähige Ausgabe nur der Anteil der Mehrwertsteuer, dessen Steuerabzug der Partner in seiner Steuererklärung nachweislich nicht beanspruchen kann – d.h. nur der Teil der MwSt., der auf Grund des sog. Aufteilungskoeffizienten des Steuerabzugs kalkuliert wird. Der verbliebene Rest der MwSt., der auf Grund des sog. Aufteilungskoeffizienten des Steuerabzugs nicht kalkuliert werden kann, wird bei der Prüfung der Kontrollstelle in voller Höhe als die nichtförderfähige Ausgabe betrachtet. Die Kontrollstelle anerkennt in diesem Falle nur die Steuerbasis (d.h. ohne MwSt.) Die MwSt. wird erst dann als förderfähige Ausgabe anerkannt, wenn für die Berechnung des Steuerabzugsanspruchs schon der tatsächliche Aufteilungskoeffizient bekannt ist.

Falls der Partner den Aufteilungskoeffizienten für einen bestimmten Teil der MwSt. erst nach dem Termin für die Vorlage des finanziellen Endberichtes kennt, ist es nicht möglich diesen Teil der MwSt. als die förderfähige Ausgabe zu anerkennen.

Den Steuerabzugsanspruch durch den Anzahlungskoeffizienten zu verkürzen ist unzulässig.

2.5 Einnahmen

Die Vorgangsweise für Projekte, die Einnahmen generieren, wird im Artikel 55 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1083/2006 geregelt. Eine ausführliche, diesen Artikel aufschlüsselnde Methodik wird dann im Dokument „Guidance note on article 55 for ERDF and CF of Council regulation (EC) No 1083/2006: Revenue-generating project“ (weiter nur „Informationsnote COCOF“) beschrieben⁵.

Definition

Laut Art. 55 werden als Einnahmen schaffende Projekte „Vorhaben, die Investitionen in Infrastrukturen betreffen, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sowie Vorhaben, die den Verkauf oder die Verpachtung bzw. Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder jede andere Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt betreffen“ betrachtet. Aus dieser Definition geht hervor, dass diese Problematik nicht nur auf manche Projekttypen begrenzt werden kann.

Projekttypen

Unter **Einnahmen, die unter die Anwendung des Art. 55 fallen**, gehören: von Benutzern bezahlte Gebühren (Teilnahmegebühren für Schulungen, Eintrittsgelder), Einnahmen durch Verkauf und Miete (z.B. Verkauf von Broschüren, Büchern, Miete für Räumlichkeiten, die aus der gewährten Förderung finanziert wurden), Einnahmen durch gewährte Dienstleistungen. Unter die Anwendung des Art. 55 fallen auch Einsparungen, die in Folge der Projektumsetzung bei den eigenen Betriebskosten entstehen, falls die Förderungen nicht in der gleichen Höhe reduziert wurden.

In den Wirkungsbereich des Art. 55 fallen nicht die Einnahmen, deren Entstehung keine direkte Folge der Projektumsetzung und des Ausnutzens seiner Ergebnisse ist (z.B. Sponsorenbeiträge, Einnahmen durch den Verkauf von Material, das im Zusammenhang mit der Projektumsetzung entstanden ist u.ä.). Diese Mittel sind als Finanzierungsquellen für Eigenmittel zu berücksichtigen⁶.

Der Wirkungsbereich des Art. 55 gilt in folgenden Fällen nicht:

- für Projekte, die den Regeln für staatliche Beihilfen unterliegen,
- für Projekte, bei denen die geschaffene Einnahme niedriger ist als Betriebskosten, d.h. dass die Netto-Einnahme (Differenz zwischen Einnahmen und Betriebskosten) negativ ist,

⁵ Für Österreich siehe auch: „Leitlinien zum methodischen Vorgehen bei der Förderung Einnahmen schaffender Projekte unter Berücksichtigung von Art. 55 der VO (EG) 1083/2006 (Förderperiode 2007 – 2013)“.

⁶ Hier gilt die gleiche Vorgangsweise wie für Einnahmen schaffende Projekte bis zu 1 Mio. EUR (siehe unten).

- Für Projekte mit Gesamtkosten bis zu 1 Mio. EUR – in diesem Fall ist es möglich die Netto-Einnahme als Finanzierungsquelle für die Eigenmittel (siehe unten) zu verwenden⁷.

Aus diesem Grund werden weiter im Text nur diejenigen Projekte behandelt, die für die staatliche Beihilfe nicht relevant sind und zugleich Netto-Einnahmen haben. Diese Projekte werden in 2 Kategorien entsprechend der Größe der gesamten Projektkosten aufgeteilt:

1.) Projekte bis zu 1 Million EUR

2.) Projekte über 1 Million EUR

1.) Projekte mit Gesamtkosten bis zu 1 Million EUR

Bei diesen Projekten **ist es möglich, Einnahmen als Finanzierungsquelle für die Eigenmittel des Begünstigten** (Lead-/ProjektpartnerIn) **zu verwenden**. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Erklärung bei der Antragstellung inklusive einer detaillierten Darstellung der geschätzten Einnahmen. Wenn die tatsächlichen Einnahmen die Höhe der Eigenmittel des Begünstigten überschreiten, wird der gesamte Betrag der Förderung um den Betrag, um welchen die Einnahmen die Eigenmittel des Begünstigten überschreiten, reduziert. Auf diese Art und Weise wird sichergestellt, dass es nicht zur Überfinanzierung des Projektes kommt. Sollten die Einnahmen geringer als erwartet ausfallen, so hat der Partner die Finanzierung der Eigenmittel aus anderen Quellen sicherzustellen.

Bei Projekten mit Gesamtkosten bis zu 1 Mio. EUR werden zwei Arten von Einnahmen entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Entstehung unterschieden:

- ⇒ Einnahmen, die während der Projektumsetzung entstehen – gemeinsam mit dem Projektantrag legt der Antragsteller eine Kalkulation der erwarteten Einnahmen vor. Falls der ausgerechnete Wert höher ist als die Eigenmittel des Antragstellers, reduzieren sich die EFRE-Förderung sowie die Förderung aus dem tschechischen Staatsbudget bzw. die nationale Kofinanzierung auf österreichischer Seite um den Betrag, der die Eigenmittel überschreitet.

Bei der Vorlage der Monitoringberichte im Laufe der Projektumsetzung sind dann die tatsächlich erreichten Einnahmen auszuweisen - in dieser Phase werden die erreichten Einnahmen in der Basis für die Berechnung der Förderung noch nicht berücksichtigt. Erst bei der Vorlage des Endberichtes werden die tatsächlichen Einnahmen für den gesamten Zeitraum der Projektumsetzung addiert. Wenn die Einnahmen höher sind als der

⁷ Diese Regel kann nur für Projekte, die nach dem 1. April 2010 bewilligt wurden, angewendet werden.

Eigenmittelanteil des Begünstigten, kommt es zur Reduzierung der Basis für die Berechnung der Förderung und zwar um den Betrag, um welchen die Einnahmen die Eigenmittel überschritten haben.

- ⇒ Einnahmen, die nach dem Abschluss der Projektumsetzung auftreten – gemeinsam mit dem Projektantrag legt der/die AntragstellerIn eine Kalkulation der erwarteten Einnahmen sowie der Betriebskosten vor, die nach dem Abschluss der Projektumsetzung während eines festgelegten Referenzzeitraums⁸ auftreten werden. Diese Angaben gibt er/sie in die Tabelle zur Berechnung der Nettoeinnahme. In der Tabelle werden die Beträge durch die Methode der Diskontierung an den gegenwärtigen Wert angepasst. Die berechnete Nettoeinnahme (d.h. Differenz zwischen den diskontierten Einnahmen und diskontierten Betriebskosten für den gesamten Referenzzeitraum) wird anschließend bei der Festlegung der Höhe der Förderung berücksichtigt. Wenn ihre Höhe die Höhe der Eigenmittel des Antragstellers überschreitet, reduzieren sich die EFRE-Förderung sowie die Förderung aus dem tschechischen Staatsbudget bzw. die nationale Kofinanzierung auf österreichischer Seite um den Betrag, der die Eigenmittel überschreitet.

Die Kalkulation der erwarteten Einnahmen und Betriebskosten wie vorhin beschrieben, muss ausführlich ausgearbeitet werden und die einzelnen Inputwerte müssen so kommentiert werden, dass sie der den Projektantrag prüfenden Stelle die Sicherheit geben, dass es sich um eine realistische Abschätzung handelt. Bei der Erfüllung dieser Voraussetzung ist es weder während der Projektumsetzung noch nach dem Projektabschluss notwendig, eine neue Kalkulation durchzuführen. Wenn Abweichungen von der geplanten Kalkulation im jeweiligen Referenzzeitraum vorkommen, muss eine angepasste Berechnung von Einnahmen vorgelegt werden. Im Zeitraum der Nachhaltigkeit müssen auch die Einnahmen, die nach dem Abschluss der Projektumsetzung auftreten, nicht mehr weiter überwacht werden.

Falls im Projekt sowohl während der Umsetzung als auch nach dem Projektabschluss Einnahmen entstehen, wird die gesamte Einnahme, die bei der Festlegung der Höhe der Förderung zu berücksichtigen ist, durch die Addition dieser beiden Beträge berechnet.

2.) Projekte mit Gesamtkosten über 1 Million EUR

⁸ Der Referenzzeitraum beginnt mit dem Projektstart und stellt die ökonomische Lebensdauer des Projektes dar, d.h. einen Zeitraum, in dem Projektergebnisse ökonomisch genützt werden. Bei den Projekten, die Investition in die Infrastruktur oder Einrichtung umfassen, wird der in der Tabelle angeführte Referenzzeitraum für die Berechnung der Nettoeinnahme verwendet. Bei anderen Projekten (z.B. Verkauf von Publikationen, Betrieb der Website) bestimmt der/die Begünstigte selbst die Länge des Referenzzeitraumes und begründet den gewählten Referenzzeitraum ausreichend.

Bei Projekten mit Gesamtkosten über 1 Million EUR **ist es nicht möglich, Einnahmen als Finanzierungsquelle für die Eigenmittel des Begünstigten** (Lead-/ProjektpartnerIn) zu verwenden. In diesem Fall reduzieren die Einnahmen die maximale Höhe der Förderung.

Die Vorgangsweise für Berücksichtigung der Einnahmen hängt davon ab, ob es möglich ist, eine objektive Einschätzung der Einnahmen durchzuführen, oder nicht. Die Möglichkeit eine objektive Einschätzung durchzuführen hängt dabei von 2 Basisfaktoren ab:

- Preispolitik (d.h. Höhe der Gebühren, der Miete, Preis für Dienstleistungen, Waren usw.)
- Erwartungsnachfrage

Während bei der Gestaltung der Preise kein Problem zu erwarten ist (jede(r) ProjektträgerIn hat beim Planen des Projektes eine Vorstellung, wie hoch die Eintrittsgelder/Teilnahmegebühren sein werden, zu welchem Preis Broschüren/Bücher verkauft werden sollen, wie viel gewährte Dienstleistungen kosten werden), ist eine objektive Einschätzung der erwarteten Nachfrage viel komplizierter. Hierbei ist es notwendig, von verfügbaren Informationen über die Nachfrage von Aktivitäten des gleichen oder ähnlichen Charakters auszugehen. Für diese Zwecke kann eine Marktforschung durchgeführt werden oder es können Erfahrungen (eigene sowie Erfahrungen von weiteren Stellen) mit Umsetzung von analogen Aktivitäten ausgenutzt werden.

Gemäß Informationsnote COCOF sollten die Fälle, bei denen keine objektive Einschätzung der Einnahmen möglich ist, eher die Ausnahme sein und zwar vor allem bei jenen Aktivitäten, die einen innovativen Charakter haben, d.h. bisher wurde keine ähnliche Nachfrage durchgeführt und eine Nachfrage einzuschätzen ist daher ausgeschlossen (die Nachfrage wird durch das Angebot gebildet).

a. Einnahmen können vorher objektiv eingeschätzt werden (Art. 55 Abs. 2)

In den Fällen, wo es möglich ist Einnahmen vorher objektiv einzuschätzen, ist bei der Antragseinreichung ihre Berechnung vorzulegen. Abhängig vom Projektcharakter werden die Einnahmen folgenderweise berücksichtigt:

- **Infrastrukturprojekte⁹**

In diesen Fällen werden die Einnahmen nicht nur während der Projektumsetzung beobachtet, sondern auch während des Referenzzeitraumes, der die ökonomische Lebensdauer darstellt. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt des Projektstarts zu laufen. (Übersicht der Referenzzeiträume siehe Tabelle 1

⁹ Den Begriff "Infrastruktur" soll man in diesem Zusammenhang in einem breiteren Sinne verstehen, d.h. nicht nur eine primäre technische Infrastruktur (Verkehrs-, energetisch, wasserwirtschaftlich, fernmeldetechnisch), sondern auch jegliche Bauten, Einrichtungen, Ausstattungen, die einen nachhaltigen Charakter haben, d.h. sie werden während eines langfristigen, meistens die Dauer der Projektumsetzung überschreitenden Zeitraumes genutzt werden.

unten). Der/die ProjektträgerIn führt bei der Antragseinreichung eine Kalkulation der sog. Finanzlücke durch, welche zeigt, wie groß der Teil der Projektkosten ist, welcher mit der durch das Projekt geschaffenen Netto-Einnahme nicht bedeckt sein wird. Für die Kalkulation ist die Tabelle für Berechnung der Finanzlücke auszufüllen. Durch das Multiplizieren der förderfähigen Projektkosten mit der Höhe der Finanzlücke entsteht eine Basis für Festlegung der Höhe der maximalen EFRE-Förderung.

Beim Projektabschluss führt der/die ProjektträgerIn eine Nachberechnung der Finanzlücke auf Basis der aktualisierten Angaben (Informationen über Einnahmen und Ausgaben werden auf den tatsächlichen Werten basieren, Informationen über Einnahmen und Betriebskosten während des Referenzzeitraumes werden aktualisiert werden). Im Falle, dass es zur Senkung der Finanzlücke kommt und diese Senkung nicht durch Außenfaktoren verursacht wird (z.B. wegen einer Preisinflation, oder einer unerwarteten Entwicklung der Nachfrage – die Nachfrage war höher als ursprünglich vorgesehen, obwohl ihre Einschätzung bei der Antragseinreichung auf zuverlässigen Angaben basiert hat), muss auch die EFRE-Förderung reduziert werden.

- **weitere Projekte**

In diesen Fällen müssen die Netto-Einnahmen ganz oder teilweise abgezogen werden, abhängig davon, ob sie ganz oder teilweise durch das kofinanzierte Projekt erzeugt wurden. Der/die ProjektträgerIn führt bei der Antragseinreichung eine Kalkulation mit Hilfe der Tabelle zur Berechnung der Nettoeinnahme durch. Die Basis für die Festlegung der Höhe der EFRE-Förderung ist die Differenz zwischen den förderfähigen Projektkosten und jenem Teil der Einnahmen, welcher zu den förderfähigen Kosten im Verhältnis steht.

Innerhalb des Projektumsetzungszeitraumes berichten die Partner über die tatsächliche Höhe der Einnahmen, welche von den förderfähigen Ausgaben abgezogen werden. Wenn die tatsächliche Höhe der Einnahmen erst nach Projektabschluss festgestellt werden kann, dann kann dazu eine realistische Schätzung herangezogen werden. Wenn die Einnahmen höher werden als im Antragsformular angenommen wurde, wird die öffentliche Förderung verringert. Sollte dieser Umstand beim letzten Finanzbericht auftreten und der zu verringernde Betrag ist höher, als der eingeforderte Betrag, wird die Überzahlung über den Lead Partner zurückgefordert.

b. Einnahmen können vorher objektiv nicht eingeschätzt werden (Art. 55 Abs. 3)

Falls Einnahmen vorher objektiv nicht eingeschätzt werden können (siehe oben), führt der/die ProjektträgerIn vor der Antragseinreichung keine Kalkulation durch. Die Einnahmen werden im Laufe der Projektumsetzung und darüber hinausgehend 5 weitere Jahre nachgewiesen und von den

förderfähigen Projektkosten abgezogen. Dabei kann es auch zu einer späteren Rückzahlung von bereits erhaltenen Förderungen kommen.

Allgemeine Regel:

Die ProjektträgerInnen sind verpflichtet, die neu entstandenen Netto-Einnahmen, die bei der Festlegung der Höhe der EFRE-Förderung nicht berücksichtigt wurden, auch 5 weitere Jahre nach dem Projektabschluss nachzuweisen. Dieses gilt sowohl für den Fall, dass die Einnahmen vorher nicht eingeschätzt wurden, als auch für den Fall, dass die Einnahmen vorher eingeschätzt werden konnten. Der/die ProjektträgerIn ist verpflichtet, den entsprechenden Teil der EFRE-Mittel sowie der nationalen Mittel, welcher zu diesen Einnahmen im Verhältnis steht, zurück zu zahlen.

Tabelle Nr. 1: Referenzzeitraum

Zweig	Anzahl der Jahre
Straßen	25
Flugplatz	25
Infrastruktur der öffentlichen Dienstleistungen	20
Weitere Dienstleistungen /Maschinen	15
ICT (Computer usw.)	3

2.6 Wechselkurse

Alle Finanzberichte des Lead Partners und der Projektpartner an das Gemeinsame Technische Sekretariat werden nur in EURO gemacht. Daher konvertieren alle Partner die Gesamtsummen von Ausgaben von außerhalb der Eurozone von der nationalen Währung in den EURO. Nach der Prüfung von der zuständigen Kontrollstelle sind diese konvertierten Werte vom Lead Partner zum Ausfüllen des Zahlungsantrags zu verwenden.

In der Tschechischen Republik: wird die Höhe von Kosten in EURO von der Nationalwährung auf EURO durch den ECB-Kurs konvertiert, der in jenem Monat gültig ist, in dem die im Finanzbericht vorgelegten Kosten zertifiziert werden (als Kurs für einen gegebenen Monat wird der Kurs des vorletzten Arbeitstages im vorangegangenen Monat - veröffentlicht durch die Europäische Kommission - bestimmt). Der Partner verwendet also einen Wechselkurs für alle in einem Finanzbericht umfassten Unterlagen – sollte sich der Kurs zum Zeitpunkt der Zertifizierung geändert

haben, so wird er zum Datum der Ausstellung des Partner-Prüfberichts von der Kontrollstelle korrigiert.

In Österreich: werden die relevanten regionalen Regeln angewandt (z.B. die Anwendung der täglichen Wechselkurse für die Umrechnung für den Tag der Bezahlung einer Rechnung, veröffentlicht durch die Österreichische Nationalbank).

3. Liste der nicht förderfähigen Ausgaben

1. Ausgaben ohne direkten Bezug zum Projekt
2. Ausgaben, welche den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz nicht gerecht werden
3. Ausgaben, die den Regeln der zeitlichen Förderfähigkeit nicht entsprechen (siehe Punkt 2.1)
4. Ausgaben, der Wirkung vollständig bzw. überwiegend außerhalb des Programmgebietes¹⁰ zum Tragen kommt
5. der Teil des Grundstückskaufpreises, der 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das Projekt übersteigt, sofern die Verwaltungsbehörde/Nationale Behörde nicht in hinreichend begründeten Ausnahmefällen für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz bewilligt hat
6. der Teil des Anschaffungspreises (bei Grundstücken, Gebäuden, genutzten Einrichtungen), der über dem im Sachverständigengutachten ermittelten Preis liegt
7. Ausgaben für den Erwerb von Grundstück, Gebäuden, benutzter Einrichtung (Vermögen) für die eine Förderung aus den öffentlichen Mitteln, im Zeitraum der letzten 7 Jahre vor der Projektregistrierung, zuerkannt wurde
8. Gemeinkosten (indirekte Kosten), die den allgemeinen Betrieb der Organisation ohne ursächliche Verbindung zum Projekt betreffen
9. Lohnkosten für Beschäftigte, die nicht an der Projektdurchführung beteiligt sind
10. bei Beschäftigten, die an der Projektdurchführung beteiligt sind, der Anteil an den Personalkosten, der nicht der Arbeitsauslastung des Beschäftigten im Rahmen des jeweiligen Projekts entspricht
11. sonstige Ausgaben für Beschäftigte, zu denen die Arbeitgeber gemäß gesetzlichen Sondervorschriften nicht verpflichtet sind (z. B. Beiträge für Rentenzusatzversicherungen, Jubiläumsgeschenke usw.)¹¹

¹⁰ Als Programmgebiet ist das im Operationellen Programm (Kap. 1.2) bestimmte Gebiet zu verstehen.

¹¹ Bei Organisationen, die vom Gesetz her zu einer Abführung an den FKSP (Kultur- und Sozialfonds) verpflichtet sind, ist diese Ausgabe förderfähig.

12. Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten
13. Verwaltungs- und Kommunalabgaben, die keinen unmittelbaren Bezug zur Vorbereitung und Umsetzung des Projekts haben
14. Spenden, Sanktionsgebühren, Bußgelder und Vertragsstrafen bzw. andere Strafausgaben, ob vertraglich vereinbart oder aus anderen Gründen verursacht
15. Darlehens- und Kreditzinsen
16. Mehrwertsteuer oder ein Teil davon, sofern ein gesetzlicher Anspruch auf deren Absetzung besteht
17. direkte Steuern¹², Liegenschaftssteuer, Steuer aus der Übertragung der Liegenschaft, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer (Straßenverkehrssteuer)
18. Zoll
19. Finanzierungsleasing
20. Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren, wenn das Konto nicht nur zum Zwecke der Projektdurchführung eröffnet ist
21. Vergütung der Mitglieder der satzungsgemäßen Organe entsprechend ihrer Funktion, d. h. entsprechend der Tätigkeit des satzungsgemäßen Organs
22. Pauschale (indirekte) Gemeinkosten¹³
23. Abschreibung von Forderungen
24. Ausgaben für die Prüfung des Projekts, sofern im Zuwendungsvertrag/
Zuwendungsbescheid nicht die Pflicht zur Durchführung eines solchen Audits direkt festgeschrieben ist
25. Repräsentationsausgaben außer
 - (a) Ausgaben (z.B. für Speisen und Getränke) im Rahmen der Technischen Hilfe und
 - (b) Ausgaben für Speisen und Getränke sofern sie im Einklang mit den Projektzielen getätigt wurden (z. B. Imbiss bei Schulungen und Seminaren)¹⁴
26. Lieferungen, die in Bezug auf die Erfüllung der Projektziele keinen Mehrwert bilden – dies betrifft den Fall, wo der Lieferer den Kauf von Waren bzw. eine Leistung nur vermittelt, was der Antragsteller unter den gleichen Bedingungen, jedoch zu einem niedrigeren Preis direkt vom Hersteller bzw. Anbieter der Leistung hätte erwerben können
27. Aktivitäten außerhalb des Fördergebiets, sofern sie im Projektantrag nicht genau spezifiziert und vom Begleitausschuss nicht bewilligt worden sind¹⁵

¹² Eine Ausnahme ist Einkommensteuer von der unselbständigen Beschäftigung, die ein Bestandteil der geltend gemachten Lohnausgaben von den am Projekt beteiligten Beschäftigten ist.

¹³ Förderfähig sind: Ausgaben für Raummiete, Einkauf von Wasser, Kraftstoffe, Internet, Reinemachen und Instandhaltung, Telefongebühren, Postmaterial, Ausgaben für Energie, Postgebühren, Büromaterial, die durch eine entsprechende Methode, unter Verwendung einer für das Projekt nachweisbaren Basis (z.B. Gesamtjahresarbeitsstunden, Bürofläche etc.) berechnet werden können.

¹⁴ Nicht förderfähig sind allerdings immer die Ausgaben für Alkoholgetränke und Tabakprodukte.

28. Löhne / Gehälter, die den Rahmen der üblichen¹⁶ Höhe der Löhne / Gehälter beim jeweiligen Kooperationspartner übersteigen, falls ein Anteil an den ausbezahlten Löhnen geltend gemacht wird¹⁷
29. Ausgaben für Publikationen, wenn sie eine kostenlose Anzeigenwerbung enthalten¹⁴
30. Ausgaben für den Erwerb von Vermögen und Einrichtung, Abschreibungen von Vermögen usw., wenn sie nicht ausschließlich zum Zwecke des Projektes verwendet werden. In diesem Fall ist es möglich, zur Auszahlung nur den adäquaten Teil des Anschaffungspreises/ der Abschreibungen zu beanspruchen, der/ die der zweckgebundenen Höhe der Projektnutzung entspricht/ entsprechen.
31. Ausgaben, die der Kooperationspartner dem zuständigen Artikel-16-Prüfer nicht nachweisen kann, sei es unter dem Gesichtspunkt ihrer Notwendigkeit im Rahmen des Projekts oder der Berechtigung in ihrer Höhe.
32. Ausgaben, die beim Kooperationspartner nicht in der Buchhaltung analytisch (unter entsprechendem Unterkonto) für das Projekt geführt wurden und bei deren Belegen nicht eindeutig angegeben wurde, auf welches Projekt sie sich beziehen¹⁵
33. Ausgaben für die Projektaktivitäten, die die in dem EFRE-Fördervertrag festgelegten Regelungen für Publizität nicht erfüllt haben
34. ProjektpartnerInnen dürfen nicht als externe ExpertInnen oder UntervertragspartnerInnen unter Vertrag genommen werden.

Zusätzlich sind die folgenden Ausgaben nicht förderfähig für Partner in der Tschechischen Republik:

¹⁵ Ausnahmen können jene Fälle sein, die objektiv nicht vorhersehbar und für die festgelegten Ziele sowie Aktivitäten des Projekts notwendig sind.

¹⁶ in der Regel orts- oder branchenüblichen

¹⁷ In der Tschechischen Republik nach der Regionalen Arbeitsmarktstatistik, siehe <http://portal.mpsv.cz/sz/stat/vydelky>. Das Informationssystem ist nach Bezirken gegliedert, wobei jener Bezirk ausgewählt wird, in dem sich der Ort der Leistungserbringung befindet. Wird die Arbeit in mehreren Bezirken abgeleistet, dann wird der Bezirk ausgewählt, in dem die Leistung überwiegend erbracht wird. Die übliche Höhe des Gehalts (Lohns) wird unter Berücksichtigung des Medianstundenlohns der jeweiligen Berufsgruppe, die für die Erbringung der Arbeiten nach Regionaler Arbeitspreisstatistik am geeignetsten ist, beurteilt. Wenn die jeweilige Arbeitsposition keiner Berufsgruppe in der Arbeitspreisstatistik zuzuordnen ist, wendet man die nationale Arbeitspreisstatistik an. In begründeten Fällen – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der erbrachten Leistung – kann ein höheres Gehalt (Lohn) als der Medianstundenlohn von der ausgabenprüfenden Stelle anerkannt werden. Die Höhe des Gehalts (Lohns) kann sich jedoch maximal auf das Zweifache des Medianstundenlohns der jeweiligen Berufsgruppe, die für die Erbringung der Arbeiten am geeignetsten ist, belaufen. Sollte keine Position in der Regionalen Arbeitspreisstatistik der erbrachten Arbeit entsprechen, hat die Nationale Behörde das Recht, für diese Arbeit den Höchstwert des Gehalts (Lohns) festzulegen, wobei die Nationale Behörde vom durchschnittlichen Jahresbruttolohn in der Tschechischen Republik unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verrichteten Arbeit ausgeht.

¹⁴ D.h., wenn eine konkrete ökonomische Tätigkeit (Angebot von konkreten Produkten und Dienstleistungen auf dem Markt) annonciert wird, die einer konkreten Organisation zugerechnet werden kann (ohne Rücksicht auf ihren Rechtsstatus oder Finanzierungsart). Eine Ausnahme stellen die Fälle dar, wenn Inserieren von konkreten Produkten oder Dienstleistungen direkt das Projektziel ist oder direkt zur Erfüllung des Projektziels beiträgt, unter Bedingung, dass die Anzeigewerbung allen Stellen, die inserierte Produkte oder Dienstleistungen vor Ort und zur gegebenen Zeit anbietet, ermöglicht wird.

¹⁵ Die Pflicht, eine analytische Buchhaltung zu führen, entsteht am Tag der Projektregistrierung.

35. Ausgaben, die getätigt wurden in einem anderen Zeitraum, als es im Finanzbericht angegeben wurde, obwohl die Ausgaben die Bedingungen der Förderfähigkeit erfüllt haben.
36. Ausgaben, die von ihrer Spezifikation her der Kategorie „Außergewöhnliche Kosten“ entsprechen (dabei handelt es sich z. B. um eine Kostenkorrektur der vergangenen Buchungszeiträume, die Berechnung des Anspruchs der Beschäftigten auf Abfindungszahlungen bei einer Umstellung, Entschädigung bei Arbeitsunfällen, Ausgaben, mit denen der Mieter laut Vertrag nach Beendigung der Anmietung die gemietete Sache in den Ausgangszustand versetzt usw.)
37. Sachleistungen in der Art von Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungen oder Rohstoffen, der unbezahlten freiwilligen Leistungen oder Forschungstätigkeit/fachlicher Tätigkeit ohne Anspruch auf die Belohnung, und zwar über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes nach dem Einnahmeabzug, wobei davon die unbezahlte freiwillige Leistung oder Forschungstätigkeit/fachliche Tätigkeit nicht die 5 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes nach dem Einnahmenabzug übersteigen darf. Die Bewertung der unbezahlten freiwilligen Leistung/Forschungstätigkeit/fachlichen Tätigkeit wird gemäß dem Informationssystem zum Durchschnittslohn¹⁶ bestimmt, wobei der max. Stundenlohn von 150 CZK nicht übersteigen wird. Die Schätzung der anderen Sachleistungen außer der freiwilligen Arbeit/Forschungstätigkeit/fachlichen Tätigkeit wird entsprechend dem Sachverständigengutachten in Einklang mit dem Methodischen Handbuch der förderfähigen Ausgaben „Nachweise der Sachleistungen“ (Kap 4.2.5) bestimmt.
38. Kauf und Abschreibung von PKW's
39. Andenken, die einen Wert von 200 CZK/Stück übersteigen
40. Andenken in dem Wert bis 200 CZK/Stück, sofern sie für die Erfüllung des Projektziels unbedeutend sind und auch nicht gemäß den EU-Publizitätsvorgaben gekennzeichnet sind
41. Preise bei Wettbewerben, die mehr als 500 CZK/Stück betragen
42. Preise bei Wettbewerben bis 500 CZK/Stück, sofern sie nicht mit dem jeweiligen Projekt im Zusammenhang stehen und sie nicht gemäß den EU-Publizitätsvorgaben gekennzeichnet sind
43. Ausgaben für alle kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten die durch externe Institutionen geliefert oder vermittelt werden mit der Ausnahme von im Fördergebiet angesiedelten Non-

¹⁶ Die Regionalstatistik – Lohnstarif siehe <http://portal.mpsv.cz/sz/stat/vydelky>. Das Informationssystem ist nach Bezirken gegliedert, wobei der entsprechende Bezirk, in dem sich der Ort mit der freiwilligen Leistung befindet, gewählt wird. Arbeitet der Freiwillige in mehreren Bezirken, dann wird der Bezirk ausgewählt, in dem meistens gearbeitet wird. Bei der Bestimmung der Entgelthöhe für den Freiwilligen ist vom Medianwert des Stundenlohns der jeweiligen Berufsgruppe auszugehen.



Profit-Unternehmen¹⁷ oder von physischen Person oder Rechtspersonen, die diese Kultur- und Kunsttätigkeiten verrichtet und die ihren Sitz im Fördergebiet hat und die von ihnen gelieferte Kultur- und Kunsttätigkeit keine Hauptquelle ihrer Einnahmen ist¹⁸

Zusätzlich sind die folgenden Ausgaben nicht förderfähig für Partner in Österreich:

44. Repräsentationsausgaben¹⁹
45. Unbezahlte Teilbeträge von Rechnungen (z.B. Ersatzansprüche, Garantien, Rabatte etc.)
46. Freiwillige unbezahlte Arbeit (ausgenommen im Kleinprojektfonds)
47. Künstlerhonorare

¹⁷ Dabei handelt es sich um physische Personen eines Non-Profit-Unternehmers und um Rechtspersonen, die ihre Buchhaltung im Einklang mit der Bekanntmachung 504/2002 durchführen. Die Bekanntmachung 504/2002 spezifiziert einige Bestimmungen des Gesetzes Nr. 563/1991 Slg., in der Fassung späterer Vorschriften, über Buchhaltung, für die Buchungseinheiten, bei denen der Hauptgegenstand der Tätigkeit kein Unternehmen ist, wenn sie die doppelte Buchhaltung anwenden.

¹⁸ Dies muss ein Lieferant im Bedarfsfall in entsprechender Art und Weise belegen (z.B. ist es nicht notwendig die Ausgabe für einen Schülerchor einer Kunstgrundschule zu belegen, das Honorar für eine Autorenlesung hingegen schon z. B. durch eine Ehrenerklärung, worin die Tätigkeit angeführt wird, die die wesentliche Einnahmequelle darstellt).

¹⁹ z. B.: Blumen, Geschenke

Zusätzliche Erläuterungen

Gemeinsame Ausgaben

Was sind Gemeinsame Ausgaben und wann können sie entstehen?

Gemeinsame Ausgaben entstehen dann, wenn z.B. ein Partner eine bestimmte gemeinsame Maßnahme durchführt (z.B. Konferenz, Internetseiten, Projektverwaltung, Gewährung von Dienstleistungen, Produkten oder Arbeiten usw.), die auch von anderen Projektpartnern genutzt wird oder wenn es zweckmäßig ist, dass ein Partner für die anderen Partner handelt. In diesem Fall entsteht eine Situation, dass die Buchhaltungsbelege auf einen Partner ausgestellt werden, der die entstandenen Kosten auch bezahlt. Da sich dabei um gemeinsame Ausgaben handelt, ist es erforderlich, dass jeder Partner den entsprechenden Teil der Kosten trägt.

Im Allgemeinen ist es möglich die entsprechenden Kosten an den anderen Partner umzubuchen. Die Anwendung dieser allgemeinen Vorgehensweise ist jedoch in durch den Strukturfonds geförderten Projekten nicht möglich, da als Regel gilt, dass jeder Partner seine sämtlichen abgerechneten Kosten in seiner Buchhaltung aufweisen muss. Diese Regel ist im Fall einer Umbuchung nicht zu erfüllen, weil die anderen Partner über keine primären Buchhaltungsbelege verfügen. Darüber hinaus ist es bei den gemeinsamen Projekten, die von mehreren Partnern durchgeführt werden, nicht möglich, dass die Partner gleichzeitig als gegenseitige Zulieferer auftreten.

Deshalb ist es notwendig, dass eine genau beschriebene Vorgehensweise vorhanden ist, die die Beanspruchung der entsprechenden Anteile an den gemeinsamen Ausgaben bei den jeweiligen Partnern ermöglicht.

Vorgangsweise:

1. Die Kontrollstellen des ETZ Programms AT-CZ werden die gemeinsamen Ausgaben anerkennen, wenn die unten angeführten Bedingungen und alle weitere Bedingungen der Förderfähigkeit der Ausgaben erfüllt werden und die für den Lead Partner zuständige Kontrollstelle im voraus dazu ihre Zustimmung erteilt hat.

Bedingungen sind:

- a. eine Vereinbarung zwischen den Partnern, in dem die Auflistung und Art der gemeinsamen Ausgaben und die Beteiligung der Partner an diesen gemeinsamen Ausgaben getroffen wird

- (z.B. Partnerschaftsvereinbarung – oder eine andere Vereinbarung über die Beteiligung der Partner an den Ausgaben);
- b. ein Brief von dem Lead-/Projektpartner, in dem die Anteile an den gemeinsamen Ausgaben zahlenmäßig festgelegt werden und in dem bestimmt wird, wie viel der Lead-/Projektpartner bezahlen soll (wenn es nicht in der unter dem Buchstabe a. angeführten Vereinbarung festgelegt ist);
 - c. eine „Bescheinigung für 100% der gemeinsamen Ausgaben“ in EURO, ausgestellt von dem zuständigen Controller für den Lead-/Projektpartner bei dem die gemeinsamen Ausgaben entstanden sind und bezahlt wurden).
2. Die finanzielle Abwicklung der gemeinsamen Ausgaben wird so durchgeführt, dass der Lead-/Projektpartner, der die 100 % der gemeinsamen Ausgaben getätigt hat und über die Bescheinigung für diese 100 % der gemeinsamen Ausgaben verfügt, die jeweiligen Anteile an den anderen Partnern berechnet und entsprechend umbucht (fakturiert). Die zuständigen Partner bezahlen dem Lead-/Projektpartner diesen Anteil und im nächsten Berichtszeitraum tragen sie ihren Anteil an den gemeinsamen Ausgaben in der Liste der Ausgaben, die er bescheinigen möchte, ein.
 3. Die Projektpartner bezahlen dem zuständigen Lead-/Projektpartner den anfallenden Anteil an den gemeinsamen Kosten und liegen diese Ausgaben inklusive des Nachweises der Bezahlung der Kontrollstelle zur Kontrolle für den entsprechenden Berichtszeitraum je nach dem Termin der Bezahlung der Ausgaben vor. Die Aufbewahrungspflicht für die entsprechenden Dokumente und Unterlagen obliegt dem Partner, der die 100% der gemeinsamen Ausgaben ursprünglich getätigt hat.
 4. Es ist möglich, die „Bescheinigungen“ für diese gemeinsamen Ausgaben nur im vorletzten Berichtszeitraum zu erstellen, dass die Partner die Zertifikate im letzten Berichtszeitraum anwenden können.

Evidenz von Veränderungen in den Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln

Veränderung Nr.	Gegenstand der Veränderung	Datum	Seite	Gültigkeit
1.	2.3 Referenz auf ein anderes Dokument, das öffentliche Vergaben in der Tschechischen Republik regelt	15.12.2008	S. 7	Ab 1.1.2007
2.	Präzisierungen in den Kapiteln:	17.06.2009		Ab 1.1.2007
	1.3.2 Änderung des Namens der Abteilung beim Ministerium für regionale Entwicklung ČR		S. 3	„
	2. Form der Dokumente		S. 5	„
	2.1 Zeitliche Förderfähigkeit von Ausgaben; Fußnote 4		S. 6	„
	2.3 Öffentliche Vergabe		S. 7	„
	3. Liste der nicht förderfähigen Ausgaben Nr. 14, 25		S. 11	
	Fußnote zu Nr. 22		S. 11	„
	Fußnote zu Nr. 30		S. 12	„
	Nr. 37, 38		S. 13	„
	Streichen der Fußnote zu Nr. 41		S. 13	„
	Ergänzung des Textes über gemeinsame Ausgaben		S. 15-16	„
	3. Liste der nicht förderfähigen Ausgaben: Punkte Nr. 42 und 43: Festlegung der Grenze 200CZK/Stück		S. 13	Ab 1.8.2009
3.	2.5 Einnahmen, Aktualisierung und Beschreibung der Möglichkeit zur Verwendung von Einnahmen als Finanzierungsquelle für Eigenmittel	01.04.2010	S. 9 ff.	Ab 1.4.2010
	3. Liste der nicht förderfähigen Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> • Fußnote zu Nr. 27 • Änderung Nr. 28 und Änderung der dazugehörigen Fußnote sowie Ergänzung einer Fußnote • Nr. 29 inkl. Fußnote wird ersatzlos gestrichen • Nr. 32 wird ersatzlos gestrichen 		S. 13 ff.	„

4.	2.5 Einnahmen, Aktualisierung der Beschreibung der Kalkulation von Einnahmen bei Projekten über 1 Mio. EUR	25.05.2011	S. 9-14	Ab 25.5.2011
5.	2.6 Wechselkurse - Präzisierung	23.5.2012	S. 14	Ab 23.5.2012
6.	3. Liste der nicht fördefähigen Ausgaben: Punkt Nr. 34 gestrichen (Interessenskonflikt)	28.11.2012	S. 17	Ab 28.11.2012
7.	2.1 Zeitliche Förderfähigkeit der Ausgaben: Änderung der zeitlichen Förderfähigkeit	01.10.2014	S. 5	Ab 1.10.2014